

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 23 / 2011
vom 31. Oktober 2011

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Satzung zur Änderung der Satzung der Graduate School of Economic and Social Sciences: Empirical and Quantitative Methods	7
7. Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management	10
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie der Universität Mannheim	11
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Political Science“ (Master of Arts)	13

*Satzung zur Änderung der Satzung der Graduate School of Economic and Social Sciences:
Empirical and Quantitative Methods*

vom **27. Okt. 2011**

Aufgrund von §§ 15 Abs. 7, 40 Abs. 5 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 die nachstehende Änderung der Satzung der Graduate School of Economic and Social Sciences: Empirical and Quantitative Methods vom 28. Juni 2007 (Bekanntmachungen des Rektorats 17/2007, S. 7 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt am **27. Okt. 2011**

Artikel 1

§1

Der Vorsatz: "Soweit im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein." wird gestrichen.

§ 2

- (1) Die Bezeichnung "Doktoranden" wird in der gesamten Satzung durch "Doktorandinnen und Doktoranden" ersetzt.
- (2) Die Bezeichnung "Doktorandenstudien" wird in der gesamten Satzung durch "Doktorandinnen- und Doktorandenstudien" ersetzt.
- (3) Die Bezeichnung "Doktorandenzentren" wird in der gesamten Satzung durch "Doktorandinnen- und Doktorandenzentren" ersetzt.
- (4) Die Bezeichnung "Akademische Direktoren" wird in der gesamten Satzung durch "Akademische Direktorinnen bzw. Akademische Direktoren" ersetzt.
- (5) Die Bezeichnung "Sprecher" wird in der gesamten Satzung durch "Sprecherin bzw. Sprecher" ersetzt.
- (6) Die Bezeichnung "Geschäftsführer" wird in der gesamten Satzung durch "Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer" ersetzt.
- (7) Die Bezeichnung "Prorektor" wird in der gesamten Satzung durch "Prorektorin bzw. Prorektor" ersetzt.
- (8) Die Bezeichnung "Rektor" wird in der gesamten Satzung durch "Rektorin bzw. Rektor" ersetzt.
- (9) Die Bezeichnung "Professor" wird in der gesamten Satzung durch "Professorin bzw. Professor" ersetzt.
- (10) Die Bezeichnung "Wissenschaftler" wird in der gesamten Satzung durch "Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler" ersetzt.
- (11) Die Bezeichnung "Stellvertreter" wird in der gesamten Satzung durch "Stellvertreterin bzw. Stellvertreter" ersetzt.

8

§ 3

§ 2 Satz 2 Abs. 1 2. Satz wird wie folgt neu gefasst: "Die Promotion erfolgt nach der innerhalb der Graduiertenschulen geltenden Promotionsordnung bzw. nach der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät."

§ 4

§ 3 Abs.1 4. Satz wird wie folgt neu gefasst: "An den Vorstandssitzungen nehmen die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der drei Doktorandinnen- und Doktorandenzentren, die Mitglieder des Student Representative Committees (§ 9) sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Gender and Diversity Committees (§ 10) mit beratender Stimme teil."

§ 5

§ 6 Abs. 2 1. Satz wird wie folgt neu gefasst: "Die Akademische Direktorin bzw. der Akademische Direktor kann nur eine Professorin bzw. ein Professor auf Lebenszeit der Universität Mannheim sein und wird vom zuständigen Fakultätsrat bzw. Abteilungsrat für jeweils 3 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich."

§ 6

1. Nach § 8 werden die Paragraphen 9 und 10 neu eingefügt:

"§ 9 Student Representative Committee (Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung)

- (1) Dem Student Representative Committee (SRC) gehört eine Doktorandin oder ein Doktorand jedes Doktorandinnen- und Doktorandenzentrums an. Die Mitglieder des SRC werden jedes Jahr von den Doktorandinnen und Doktoranden des jeweiligen Zentrums gewählt.
- (2) Das SRC stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der GESS vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

§ 10 Gender and Diversity Committee (Ausschuss für Chancengleichheit)

(1) Das Gender and Diversity Committee (GDC) überprüft

1. die Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Phasen und Bereichen der GESS sowie die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Kindern und schlägt dem Vorstand erforderliche Maßnahmen vor;
2. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, Schwerbehinderten sowie von Studierenden mit Migrationshintergrund und schlägt dem Vorstand entsprechende Maßnahmen vor.

Es berichtet mindestens einmal jährlich dem Vorstand über seine Tätigkeit.

- (2) Dem GDC gehören jeweils eine Professorin oder ein Professor, eine Doktorandin oder ein Doktorand jedes Zentrums sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stabsstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt an. Die Mitglieder des GDC werden von den Mitgliedern der GESS sowie den Doktorandinnen und Doktoranden innerhalb ihrer Gruppen gewählt. Die Professorinnen oder Professoren werden jeweils für 3 Jahre, die Doktorandinnen oder Doktoranden für jeweils 1 Jahr gewählt.
- (3) Die in den Vorstand zu entsendende Person bestimmt das GDC aus seiner Mitte."

2. Der bisherige § 9 wird zum neuen § 11.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 27. Okt. 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



7. Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management

vom 27. Okt. 2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Nr. 9, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 26. Oktober 2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **27. Okt. 2011**

Artikel 1

§ 1

In § 11 Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Studienbüro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, **27. Okt. 2011**




Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie der Universität Mannheim

vom 27. Okt. 2011

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 26.10.2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie an der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 27. Okt. 2011.

Artikel 1

§ 1

In § 7 wird Abs. 5 wie folgt ersetzt:

„Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Abweichend von Satz 1 kann vom Prüfer festgelegt werden, dass Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind.“

§ 2

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Prüfungszeit beträgt bei mündlichen Prüfungen je Kandidat in der Regel 20 Minuten.“

§ 3

§10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, ob nur eine oder auch mehrere Antwortalternativen pro Aufgabe korrekt sein können, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.“

§ 4

(1) In § 19 Abs. 2 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

„Hiervon ausgenommen sind Prüfungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.“

(2) § 19 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Hat der Teilnehmer eine Prüfung, die zur Orientierungsprüfung zählt, im ersten Versuch nicht bestanden, kann der Teilnehmer für die Ablegung der Wiederholungsprüfung zwischen dem Wiederholungstermin und dem nächsten regulären Prüfungstermin wählen.“

(3) Nach § 19 Abs. 5 Satz 2 wird ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt:

„Wurde gemäß Abs. 4 Satz 2 der Wiederholungstermin als erster Prüfungstermin gewählt, findet die Wiederholungsprüfung im nächsten regulären Prüfungstermin statt.“

(4) §19 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung (MAP) oder Teilprüfung (TP) ist während des gesamten B.Sc.-Studiums nur einmal und nicht im Nebenfach möglich. Von den beiden Versuchen wird der bessere Versuch gewertet.“

§ 5

Das Modul E: Diagnostische Verfahren in der Anlage zur Prüfungsordnung wird unter „2. Struktur“ wie folgt geändert:

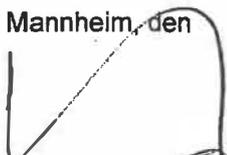
„E1 Diagnostisches Praktikum I, TP 4
E 2: Diagnostisches Praktikum II, TP 2“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in dem Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft. Artikel 1, § 5 dieser Änderungssatzung gilt ausschließlich für Studierende, die die Veranstaltung E 1 „Diagnostisches Praktikum I“ noch nicht absolviert haben.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 27. Okt. 2011


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene
Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang**

„Political Science“ (Master of Arts)

vom 27. Okt. 2011

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), des § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der §§ 3 Abs. 4, 20 Abs. 1 und 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 26. Oktober 2011 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Political Science“ (Master of Arts) vom 3. März 2011 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **27. Okt. 2011**

Artikel 1

§ 1

In § 4 Abs. 1 lit. c) Satz 5 wird die Formulierung „140 ECTS“ durch die Formulierung „130 ECTS“ ersetzt.

§ 2

(1) In § 7 Abs. 1 wird lit. d) gestrichen. Lit. e) alter Fassung wird zu lit. d) neuer Fassung.

(2) In § 7 Abs. 1 lit. a) Satz 1, b) Satz 1, c) Satz 1 und d) Satz 1 neuer Fassung wird jeweils die Formulierung „20 Punkte“ durch die Formulierung „25 Punkte“ ersetzt.

(3) § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert und sind in einem Verhältnis der Auswahlkriterien a), b), c) und d) in Prozent von 1:1:1:1 zu werten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **27. Okt. 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

